

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Plastard GmbH – Stand 01.01.2020

I. Anwendbarkeit

1. Art und Umfang der Lieferung sind in der Auftragsbestätigung bestimmt. Für jede von der Plastard GmbH (Nachfolgend Plastard genannt) auszuführende Lieferung sind die nachstehenden AGB's maßgebend. Mündliche Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung des Lieferers rechtswirksam.
2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen dieser AGB hiervon nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind mit neuen schriftlich gefassten Vereinbarungen vor Auftragsausführung zu ersetzen. Der Auftrag wird rechtsgültig und Lieferfristen beginnen erst mit Unterzeichnung der Neufassungen durch beide Partner.

II. Zahlung

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen sofort zur Zahlung fällig.
2. Die Preise für Lieferungen durch Plastard gelten ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll und Verpackung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.
3. Sämtliche Zahlungen sind an den Plastard, nicht aber an Vertreter zu leisten.
4. Bei Lieferungen in das Ausland gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die ihnen entsprechende Vereinbarung.
5. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Veränderung ein oder wird eine solche nachträglich bekannt, so ist Plastard berechtigt, die Zahlungsbedingungen entsprechend zu ändern.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben vollumfänglich Eigentum von Plastard bis zur Erfüllung sämtlicher von Plastard gegen den Besteller zustehenden Ansprüchen, auch wenn der vereinbarte Preis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung von Plastard.
2. Eine Be- und Weiterverarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag von Plastard; dieser bleibt Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche von Plastard gemäß 1. dient.
3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen nicht Plastard gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass das Miteigentum von Plastard an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.
4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit dem Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.
5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von Plastard die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen

Nebenrechten an Plastard ab. Auf Verlangen von Plastard ist der Besteller verpflichtet, Plastard alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.

6. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Vereinbarung gemäß 2 und/oder 3 oder zusammen mit anderen nicht Plastard gehörenden Waren weiter veräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von Plastard.
7. übersteigt der Wert der für Plastard bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 10%, so ist Plastard auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl von Plastard verpflichtet.
8. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind Plastard unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.

IV. Formen und Werkzeuge

1. Spritzguss- oder sonstige Werkzeuge, die von Plastard selbst oder in seinem Auftrag von einem Dritten angefertigt werden, sind in Anbetracht der Konstruktionsleistung von Plastard grundsätzlich sein Eigentum, werden aber ausschließlich für Aufträge des Bestellers verwendet. Eine anderweitige Benutzung setzt eine ausdrückliche Einigung zwischen Plastard und Besteller voraus. Der Besteller verpflichtet sich, die der Kalkulation der Herstellkosten der Formen in gegenseitigem Einvernehmen zugrunde gelegten Mengen an herzustellenden Kunststoffteilen auch tatsächlich innerhalb von 3 Jahren abzunehmen. Der Besteller ist ferner verpflichtet, die Kosten der Herstellung der Formen als Vorschuss zu tragen.
2. Plastard bewahrt die Formen für Nachbestellungen sorgfältig auf und pflegt sie. Er haftet nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung auftreten. Die Kosten der Instandhaltung trägt der Besteller. Die Aufbewahrungspflicht von Plastard, wenn vom Besteller innerhalb von 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingehen.
3. Plastard ist nicht zur Annahme von Anschlussaufträgen verpflichtet und ist nicht an die Preise gebunden, die bei der ersten oder einer vorhergehenden Bestellung vereinbart wurden.
4. Für den Fall, dass der Besteller die ihm gelieferten Waren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann Plastard die für diesen Auftrag bestimmten Formen auch ohne Zustimmung des Bestellers beliebig weiterverwenden.
5. Bei Abzug von Werkzeugen hat der Kunde die tatsächlichen Werkzeugkosten gemäß der Nachkalkulation, mindestens aber einen Ausgleich von 100% zu zahlen (anteilige Werkzeugkosten werden mit 82,5% in Rechnung gestellt).
6. Vorstehende Bestimmungen über die Formen finden keine Anwendung, wenn es sich um dem Besteller gehörende Formen handelt. Dies gilt nur, sofern es sich um Formen und Werkzeuge handelt, die der Besteller vollständig gefertigt und funktionsbereit an Plastard übergeben hat.

V. Schutzrechte

1. Sofern Plastard Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die ihm vom Besteller übergeben werden, zu liefern hat, übernimmt der Besteller Plastard Lieferer gegenüber die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte nicht verletzt werden.

2. Sofern Plastard von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehöriges Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers angefertigt werden, untersagt wird, ist Plastard – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.
3. Der Besteller verpflichtet sich, Plastard von Schadensersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus der Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwachsen, hat der Besteller auf Veranlassung von Plastard einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.
4. Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist es Plastard erlaubt, Muster und Zeichnungen 3 Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.

VI. Armierungsteile

5. Werden Armierungsteile, z.B. einzupressende oder einzuspritzende Metallteile durch den Besteller geliefert, dann ist dieser verpflichtet, sie kostenlos und frei Werk von Plastard mit einem Mengenzuschlag von 10% für etwaigen Ausschuss anzuliefern, und zwar rechtzeitig in einwandfreier Beschaffung und in solchen Mengen, dass Plastard eine ununterbrochene Verarbeitung möglich ist.
6. Bei nicht rechtzeitiger, qualitativ ungenügender oder mengenmäßig nicht ausreichender Anlieferung von Armierungsteilen ist der Besteller verpflichtet, dadurch erwachsene Mehrkosten zu vergüten. Plastard behält sich in solchen Fällen vor, die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

VII. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und der vereinbarten Anzahlung. Hat der Besteller Armierungsteile zu liefern, so beginnt die Lieferfrist nicht vor deren Eingang.
2. Die im Angebot genannte Lieferfrist kann in der Regel bei sofortiger Bestellung eingehalten werden; genau wird sie erst bei Auftragseingang festgestellt, ist aber in allen Fällen nur als unverbindlich und annähernd zu betrachten. Ohne Vorschrift des Bestellers werden Versandweg und Versandart nach bestem Ermessen gewählt.
3. Teillieferungen sind zulässig.
4. Plastard behält sich vor, die Lieferung bis zu 10% über oder unter den bestellten Mengen vorzunehmen.
5. Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so steht Plastard das Recht zu, drei Monate nach dem Tag der Auftragsbestätigung mit 14-tägiger Frist die Abnahme der Ware zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu beanspruchen. Wenn Abnahme verlangt wird, kann sofortige Zahlung auch vor Fertigstellung der Ware gefordert werden. Ist die Ware schon fertig gestellt und Abnahme verlangt, so lagert sie von da an auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei Plastard. Dafür kommen die marktüblichen Kosten für Lagerhaltung zur Anwendung.
6. Höhere Gewalt entbindet Plastard für die Dauer des Hindernisses von der Vertragserfüllung; dauert sie mehr als 6 Monate, so kann Plastard vom Vertrag zurücktreten.
7. Als höhere Gewalt gelten auch Unfälle und alle sonstigen Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen, wie Materialmangel, Mangel an

Betriebsstoff, Transportschwierigkeiten in der Energieversorgung, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder im Betrieb der Zulieferer.

8. Wenn Plastard nicht vom Vertrag zurückgetreten ist, so bleibt der Besteller trotz verspäteter Lieferung zur Abnahme verpflichtet.
9. Nimmt der Besteller eine fest in Auftrag gegebene Stückzahl nicht voll ab, so ist der Plastard berechtigt, einen Mindermengenzuschlag in Höhe von 20% zu erheben.

VIII. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung spätestens mit dem Verlassen der Produktionshalle von Plastard auf den Besteller über. Bei Verzögerung der Absendung durch ein Verhalten des Bestellers geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
2. Bruch der gelieferten Ware berechtigt den Besteller nicht zur Wandlung oder Minderung. Die Verpackung wird sorgfältigst vorgenommen. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch, Transport- und Feuerschäden versichert.

IX. Haftung Mängel der Lieferung

3. Maßgebend für Qualität und Ausführung von Kunststoffteilen sind die Durchschnitts-Ausfallmuster, welche Plastard dem Besteller zur Prüfung vorgelegt hat.
4. Für die konstruktiv richtige Gestaltung von Spritzgussteilen sowie für ihre praktische Eignung trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung von Plastard beraten wurde.
5. Mängelrügen sind unverzüglich und spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort abzusenden. Sie bewirken keine Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Erweist sich eine Mängelrüge als begründet, so leistet Plastard kostenlos Ersatz, weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Etwa ersetzte Waren werden Eigentum von Plastard und sind ihm auf Verlangen und auf seine Kosten zurückzusenden.

X. Sonstiges

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen werden nur wirksam, sofern diese schriftlich vereinbart wurden. Gleiches gilt für das Abbedingen dieser Klausel.
2. Sollte eine Klausel dieser AGBs unwirksam oder nichtig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klausel nicht. Die unwirksame oder nichtige Klausel wird durch eine solche ersetzt, welche gesetzlich zulässig ist und dem zwischen den Vertragsparteien Gewolltem am ehesten entspricht.

XI. Gerichtsstand

3. Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag erwachsenen Verbindlichkeiten ist Chemnitz). Gerichtsstand für beide Teile ist – sofern es sich bei dem Besteller nicht um einen Verbraucher handelt – Chemnitz.

4. Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Besteller diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als allein maßgebend an.
5. Auch bei späteren Bestellungen sind obige Bedingungen maßgebend.